



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 16.05.2024

Nr. 21

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Foti Qendro	211
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	211
▶ Satzung über die Festlegung von Pro-Kopf-Beträgen als Grundlage für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen in der Region Hannover (Schulbeitragsatzung)	211
<b>B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
<b>1. Stadt Burgwedel</b>	
▶ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	213
<b>2. Stadt Hemmingen</b>	
▶ Wahlbekanntmachung Nr. 1 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	214
<b>3. Stadt Neustadt am Rübenberge</b>	
▶ Bekanntmachung	216
▶ Vereinfachte Flurbereinigung Lichtenmoor, Verfahrensnummer: 2641 Az.: Dre – 2641 HA (WE)	218
<b>4. Stadt Sehnde</b>	
▶ 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	218
▶ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	219
<b>C) Sonstige Bekanntmachungen</b>	

---

---

## A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

---

### ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Foti Qendro

#### An die nachstehende Person

Name: Qendro  
Vorname(n): Foti  
Geburtsdatum: 28.11.1977  
letzte bekannte Anschrift: HansasträÙe 60,  
30952 Ronnenberg

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer StraÙe 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.04.2024, Aktenzeichen 51.04-17-133062+1, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 17,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.05.2024

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
gez. Wewetzer

---

### ► Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Nils Nielsen wurde mit Wirkung zum 15.05.2024 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 232 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 232 umfasst Teile der Stadt Lehrte (Sievershausen, Hämelerwald, Arpke).

Hannover, den 07.05.2024

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

---

### ► Satzung über die Festlegung von Pro-Kopf-Beträgen als Grundlage für die Berechnung von Schulbeiträgen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderschulen in der Region Hannover (Schulbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 163 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung:

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Schulträger, die Schülerinnen und Schüler aus anderen regionsangehörigen Gemeinden (Herkunftsgemeinden) aufnehmen, erhalten von dem für die Herkunftsgemeinde zuständigen Schulträger einen Schulbeitrag auf der Grundlage eines von der Region Hannover pauschal nach Schulformen durch Satzung festgesetzten Pro-Kopf-Beitrages, wenn der für die Herkunftsgemeinde zuständige Schulträger die gewählte Schulform oder den gewählten Bildungsgang nicht vorhält und zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird; dies gilt nicht, wenn der Schulbesuch den schul-

rechtlichen Vorschriften widerspricht. Satz 1 gilt für Schulträger, die Träger einer Förderschule Schwerpunkt Lernen sind, entsprechend.

- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Bildungsgängen zählen insbesondere die Integrierten Gesamtschulen, die Kooperativen Gesamtschulen, das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium/Rats-gymnasium (altsprachlich), die Musikzweige bis einschließlich 10. Schuljahrgang der Goetheschule (Gymnasium) Hannover, der Herschelschule (Gymnasium) Hannover, des Matthias-Claudius-Gymnasiums Gehrden und des Gymnasiums Burgdorf sowie die die 10. Klassen der Förderschulen Schwerpunkt Lernen, wenn der Heimatschulträger diese nicht vorhält.

## § 2 Stichtag

Der Kostenbeitrag ist ein Jahresbetrag bezogen auf das Haushaltsjahr. Maßgebend ist die Schülerzahl der amtlichen Schülerstatistik zum amtlichen Stichtag im vorangegangenen Kalenderjahr, der im Schulverwaltungsblatt vom Niedersächsischen Kultusministerium bekanntgegeben wird. Die amtliche Schülerstatistik wird den Schulträgern über die Software Primus zur Verfügung gestellt. Das Erhebungsverfahren und die Datenfreigabe sollen bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen sein, damit eine Abrechnung der Schulbeiträge ab dem 01.04. erfolgen kann. Die Schulträger werden durch die Region Hannover über die abschließende Datenfreigabe informiert.

## § 3 Höhe des pauschalierten Pro-Kopf-Beitrages und Fälligkeit

Bei Anwendung dieser Satzung werden ab dem Schuljahr 2021/22 folgende Pro-Kopf-Beträge (Schulbeiträge) in Ansatz gebracht:

Hauptschulen	1.503 €
Realschulen	1.477 €
Gymnasien	1.616 €
Oberschulen	1.540 €
Gesamtschulen	1.502 €
Förderschulen Schwerpunkt Lernen	2.077 €

Ab dem Schuljahr 2023/24 werden folgende Pro-Kopf-Beträge (Schulbeiträge) in Ansatz gebracht:

Hauptschule	1.700 €
Realschulen	1.671 €
Gymnasien	1.828 €
Oberschulen	1.742 €
Gesamtschulen	1.699 €
Förderschulen Schwerpunkt Lernen	2.350 €

Die Abrechnung und Zahlung der Schülerbeiträge sollte bis zum 01.09. eines jeden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

## § 4 Anpassung der Schulbeiträge

- (1) Die in § 3 ausgewiesenen Pro-Kopf-Beträge werden analog der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden, nach folgenden Kriterien fortgeschrieben:  
Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte VPI um mehr als 5 Prozent gegenüber der letzten Änderung der Pro-Kopf-Beträge, so verändern sich die Pro-Kopf-Beträge im gleichen prozentualen Verhältnis.
- (2) Bezugsgröße für die nach Absatz 1 zu berechnende Fortschreibung des Pro-Kopf-Betrages ist der VPI für Januar des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das abzurechnende Schuljahr beginnt.
- (3) Die so ermittelten Beträge sind auf einen vollen Eurobetrag abzurunden.
- (4) Die Anpassung der Pro-Kopf-Beträge tritt automatisch zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres ein. Die regionsangehörigen Kommunen werden durch die Region Hannover über die Fortschreibung des Pro-Kopf-Betrages informiert. Eine entsprechende Information soll bis zum 31.03. des Kalenderjahres erfolgen, in dem das abzurechnende Schuljahr beginnt.

## § 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 23.05.2023

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Steffen Krach

- - -

## B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### 1. Stadt Burgwedel

#### ► Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der **STADT BURGWEDEL** wird in der Zeit **vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Burgwedel (Erdgeschoss, Zimmer 1.02), Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Burgwedel im Rathaus (Erdgeschoss, Zimmer 1.02), Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel, Einspruch einlegen.

Der **Einspruch** kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die für die Europawahl nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Region Hannover durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Region Hannover oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Burgwedel schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder elektronisch beantragt werden.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie\*er dazu berechtigt ist.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

– Veröffentlicht gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

Burgwedel, den 03. Mai 2024

Stadt Burgwedel  
Bürgermeisterin  
Wendt

---

## 2. Stadt Hemmingen

### ► Wahlbekanntmachung Nr. 1 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Hemmingen wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16 Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

**Wichtiger Hinweis: Diese Wahlbenachrichtigung ergeht in Form einer länglichen Postkarte und ist auf gelbem Papier abgedruckt. Hierauf sollte bei der Durchsicht der Post besonders geachtet werden.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Region Hannover  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

Die Stadt Hemmingen hat Vorkehrungen getroffen, dass bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Wahlberechtigten die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben können.

Die Briefwahlstelle im **Bürgersaal im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen**, ist ab dem 21.05.2024 geöffnet. Die Briefwahlstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:  
Montag bis Freitag von 09.00–12.00 Uhr,  
Montag und Donnerstag von 15.00–18.00 Uhr  
am Freitag, den **07.06.2024**, von 15.00–18.00 Uhr

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Hemmingen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von Wahlberechtigten selbst getroffenen oder geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Citipost unentgeltlich befördert.

Bei Fragen steht Ihnen Ihre Stadtverwaltung gern unter der Rufnummer 0511/4103-151 zur Verfügung.

Hemmingen, den 24.04.2024

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Dingeldey

---

### 3. Stadt Neustadt am Rübenberge

#### ► Bekanntmachung

Einziehungsabsicht von Straßen und Wegen gern. § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge., hier: Einziehung einer Teilfläche des Stichweges „Am Berge“ in der Gemarkung Borstel.

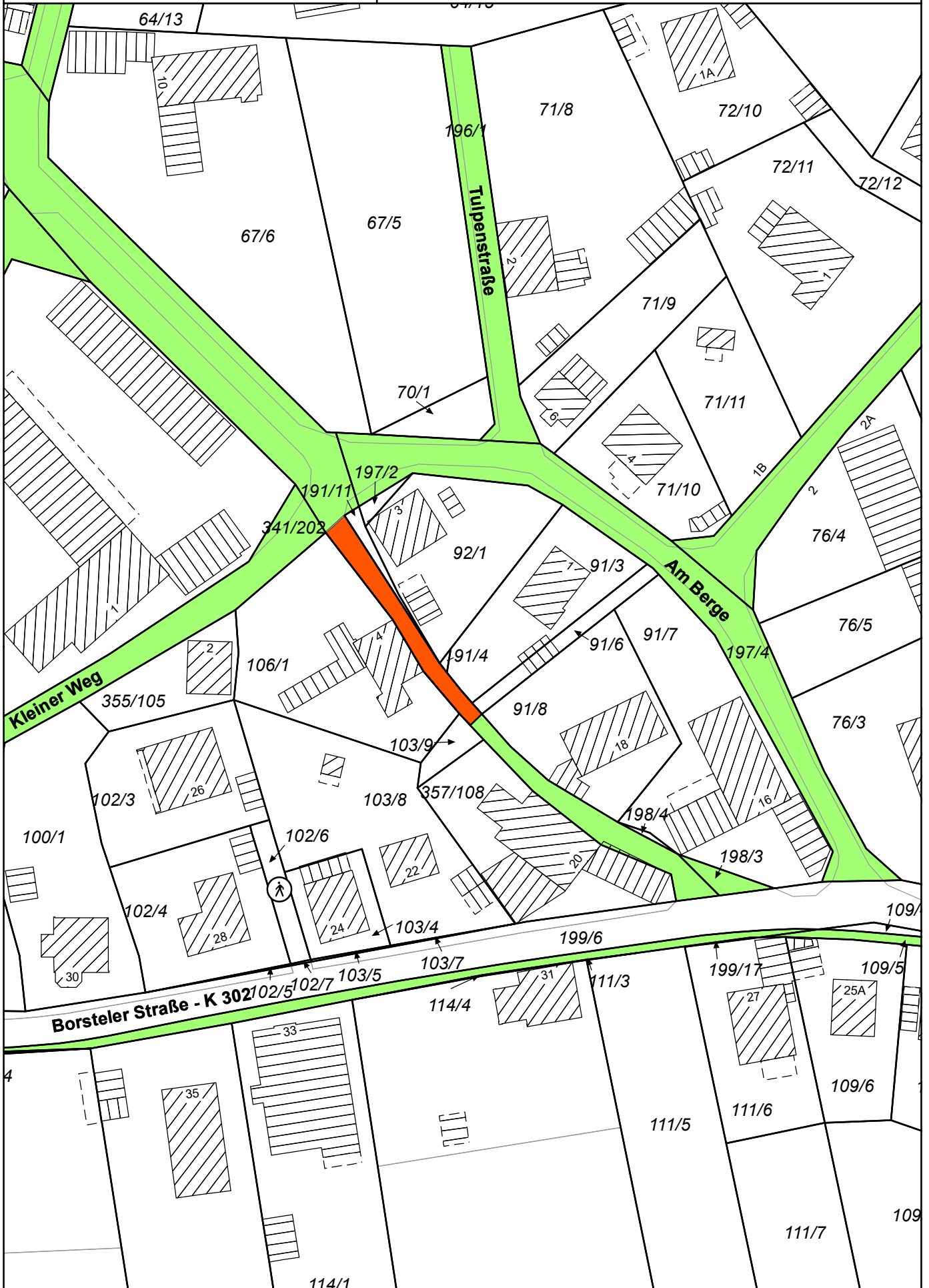
Der Verwaltungsausschuss fasste in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgenden Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche des Flurstückes 191/10, Flur 2 der Straßenfläche Am Berge in der Gemarkung Borstel, gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Stadt Neustadt a. Rbge., den 29.04.2024

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Der Bürgermeister  
Dominic Herbst

---





- **Vereinfachte Flurbereinigung Lichtenmoor,**  
**Verfahrensnummer: 2641**  
**Az.: Dre – 2641 HA (WE)**

**Feststellung der  
 Wertermittlungsergebnisse**

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lichtenmoor werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), unter Einschluss der Änderungen festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben für die Beteiligten ausgelegen. In Folge dessen sind Hinweise und Einwendungen zur Wertermittlung vorgetragen worden. Nach örtlicher Überprüfung sind die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung in einer Aufstellung nachgewiesen und in einem Ausdruck der Wertermittlungskarten in Rot gekennzeichnet worden. Diese Aufstellung und die Wertermittlungskarten der Vereinfachten Flurbereinigung Lichtenmoor sind Bestandteil dieser Feststellung.

Die vollständige Feststellung mit Begründung liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, nach vorheriger Terminabsprache (unter der Tel. Nr.: 04271 / 801-132) zur Einsichtnahme aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3–4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Sulingen, 06.05.2024

Stadt Neustadt a. Rbge.  
 Im Auftrage  
 L. S. gez. Drescher

- - -

**4. Stadt Sehnde**

- **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit dem § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269)) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat der Rat in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17.12.2015 beschlossen:

**Artikel 1**

Der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
  1. Einsätze nach § 29 Absatz 1,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur auto-



einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Region Hannover

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises  
oder  
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1. eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.1. wenn durch die Person nachgewiesen wird, dass die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger\*innen nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 ohne eigenes Verschulden versäumt wurde,

5.1.2. wenn das Recht der Person auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger\*innen nach § 17a Abs.2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

5.1.3. wenn das Wahlrecht der Person im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Sehnde, Briefwahlstelle, Eingang über Nordstr. 19, 31319 Sehnde, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.1 bis 5.1.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

6.1. einen amtlichen Stimmzettel,  
6.2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag,  
6.3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und  
6.4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Ge-

heimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert.

Sehnde, 06. Mai 2024

Stadt Sehnde  
Bürgermeister  
Olaf Kruse

---

---

### C) Sonstige Bekanntmachungen

---

---

---

#### Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616 - 46 451  
E-Mail: [amtsblatt-rh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-rh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

#### Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

#### Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de](http://bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code